

Statuten

Feuerwehrverein Oberes Seetal (FvOS)

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrverein Oberes Seetal, nachfolgend FvOS genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art.60ff. ZGB mit Sitz in Fahrwangen.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit Aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Oberes Seetal (FOS), sowie Gleichgesinnten die Pflege und Förderung der Kameradschaft, der Freude am Feuerwehrwesen und des Feuerwehrnachwuchses (Jugendfeuerwehr). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliederkategorien

3.1 Mitglieder

Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der die Statuten des FvOS anerkennt. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Jahresbeitrag in Höhe eines Übungssoldes der FOS zu bezahlen, ebenso die GV zu besuchen und an Anlässen und Tätigkeiten mitzuwirken.

3.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den FvOS besonders verdient gemacht haben und können vom Vorstand oder der Versammlung vorgeschlagen werden. Die GV entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und sind beitragsbefreit.

3.3 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die jährlich mindestens Fr. 50.00 bezahlen oder den Verein mit dem entsprechenden Gegenwert unterstützen. Sie sind an der GV teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

3.4 Mitgliedschaft

Der Eintritt ist jederzeit durch Vorstandsentscheid möglich. Der Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung per Ende des laufenden Vereinsjahres möglich. Mit dem Austritt/Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem FvOS.

3.5 Ausschluss

Mitglieder, die dem Vereinszweck des FvOS zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Dafür zuständig ist die GV.

Artikel 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Mitgliederversammlung (GV)

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal durchgeführt.
- 5.2 Die Versammlung wird durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe von Zeit, Ort und der Traktanden einberufen.
- 5.3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Sie werden offen geführt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 5.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Präsident ist verpflichtet, eine GV einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Gewählte Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsbefreit.
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Feuerwehrkommandant oder Vizekommandant als Beisitzer
- 6.2 Ausser dem Kdt/Vizekdt, welcher von Amtes wegen dem Vorstand angehört, werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigten (kollektiv zu zweien) fest.
- 6.3 Durch die GV wird aus dem gewählten Vorstand der Präsident bestimmt, wobei der Kdt/Vizekdt nicht gleichzeitig Präsident sein darf. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er organisiert die GV, bringt Vorschläge und vollzieht die Beschlüsse der GV.

Artikel 7 Rechnungsrevisoren

- 7.1 Das Revisoren Team besteht aus 2 Mitgliedern des FvOS. Sie prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen und mündlichen Bericht.
- 7.2 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre, die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Artikel 9 Die Einnahmen des FvOS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Erträge aus Eigenleistungen

Artikel 10 Statutenänderung

Die Statuten können durch die GV auf Antrag des Vorstand oder eines Mitgliedes geändert werden. Es ist dazu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Artikel 11 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung wird an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen GV behandelt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und mit mindestens zwei Drittel dafür stimmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese darf nicht früher als 14 Arbeitstage nach der ersten stattfinden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit absolutem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

10.2 Bei Auflösung des Vereins beschliesst die ausserordentliche GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Der Verein hat keinen Einfluss auf die Aktivitäten der Feuerwehr Oberes Seetal.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 20.01.2012 beraten und angenommen. Sie treten ab sofort in Kraft.

Fahrwangen, 20.01.2012

Der Präsident:

Der Aktuar: